

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	11.09.2018

Antrag der Bezirksvertreterin Frau Elvira Bastian der FDP-Fraktion vom 23.06.2018 betreffend Unterflur-Abfallcontainer für das Quartier Neue-Mitte-Porz

Antragstext:

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Investoren der Sahle Wohnen und Aachen Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft nach Standortmöglichkeiten unter anderem im öffentlichen Straßenraum für Unterflursammelbehälter zur barrierefreien Abfallentsorgung für die Mieter des Hauses 2 und 3 zu suchen und diese umzusetzen.

Die Bezirksvertretung Porz hat den Antrag (AN/1056/2018) in ihrer Sitzung am 03.07.2018 ungeändert mehrheitlich beschlossen (TOP 8.8).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baufelder für die Häuser 2 und Haus 3 werden (fast) vollständig überbaut werden, so dass keine Standortmöglichkeiten für Unterflurbehälter auf den jeweiligen Grundstücken bestehen. Für beide Häuser käme demnach eine Platzierung von Unterflurbehältern lediglich auf den umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen infrage. Das erforderliche Verteilerwerk der Tiefgaragen schränkt die möglichen Verkehrsflächen weiterhin ein, so dass grundsätzliche Möglichkeiten zur Platzierung von Unterflurbehältern für die Häuser 2 und 3 lediglich in der Wilhelmstraße sowie in der Josefstraße bestünden. In diesen beiden Straßen sind zahlreiche Leitungen verortet.

Gemäß den technischen Vorgaben der Abfallwirtschaftsbetriebe muss die Einbaustelle für die Unterflurcontainer frei von Leitungen sein. Dies schließt die Verortung von Unterflurbehältern in den beiden genannten Straßen aus.

Des Weiteren muss öffentliches Straßenland grundsätzlich dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen. Durch die Errichtung von privaten Abfallbehältern in öffentlichen Bereichen werden die Verfügungsmöglichkeiten der Allgemeinheit zugunsten Einzelner stark eingeschränkt. Im Bereich der Anlagen ist zum Beispiel die Straßenunterhaltung erschwert und während der Müllabfuhr ist der Gehweg für die Allgemeinheit nicht nutzbar.

Der Bedarf zur Unterbringung privater Müllcontainer im öffentlichen Straßenland besteht in allen zentrumsnahen Bereichen. Regelmäßig wird die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes beantragt, muss jedoch aus Gleichbehandlungsgründen abgelehnt werden. Würde einzelnen privaten Unterflurbehältern zugestimmt, müssten diese auch an anderen Stellen im Stadtgebiet zugelassen werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung können einzelne Bauvorhaben nicht zu privilegiert werden.

Die vom Rat beschlossene Abfallsatzung der Stadt Köln sieht daher in § 10 Abs. 1 vor, dass die Grundstückseigentümergegenüber beziehungsweise der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, auf ihrem beziehungsweise seinem Grundstück einen Standplatz für die von ihm beziehungsweise ihr in Anspruch genommenen Abfallbehälter einzurichten. Einen Ausnahmetatbestand sieht die Satzung nicht vor.